



Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten
Tel.: (030) 99 28 95 - 20
Fax: (030) 99 28 95 - 50
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

POSITIONSPAPIER

**zur bedarfsgerechten Finanzierung
der Querschnittsarbeiten aus Sicht des
Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.**

Im nachfolgenden Positionspapier stellen wir unsere Forderungen und Begründungen zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine ab dem Jahr 2023 dar.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. wurde im Jahr 1992 gegründet und ist mit inzwischen 23 Betreuungsstellen der größte Betreuungsverein im Land Brandenburg. Der Verein übernimmt als anerkannter Betreuungsverein die rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen und / oder Krankheiten, die ihre rechtlichen Angelegenheiten (zum Teil) nicht selbst besorgen können und für die kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Insgesamt führen etwa 60 Vereinsbetreuer*innen über 2.000 Betreuungen. Grundlage ist jeweils ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichts, in dem die notwendigen Aufgabenkreise der Betreuung festgeschrieben sind.

Neben der rechtlichen Betreuung ist die so genannte Querschnittsarbeit ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins. Unsere Mitarbeiter*innen in 22 Betreuungsstellen stehen ehrenamtlichen Betreuer*innen bei ihrer Aufgabenerfüllung zur Seite. Sie werden durch den Verein in ihr Ehrenamt eingeführt, bei der Aufgabenerfüllung beraten und unterstützt und regelmäßig fortgebildet. Zudem wird ein Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer*innen untereinander gewährleistet. Um rechtliche Betreuungen zu vermeiden, informiert und berät der Verein im Rahmen der Querschnittsarbeit über Betreuungsalternativen wie Vorsorgevollmachten. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, wie auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit engagiert sich der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. u. a. in der Unterarbeitsgruppe Betreuungswesen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege. Schwerpunkt der Arbeit der Unterarbeitsgruppe ist derzeit vor allem die anstehende Betreuungsrechtsreform und deren Auswirkung auf die Arbeit der Betreuungsvereine im Land Brandenburg.

Durch die Reform werden ab dem Jahr 2023 weitere Aufgaben und mehr Verantwortung auf die Betreuungsvereine zukommen (siehe dazu die Bestimmungen des Betreuungsorganisationsgesetzes).

Inhalt

<u>Einleitung</u>	4
<u>1. Bezugsgröße für die Förderung von Betreuungsvereinen bzw. Betreuungsstellen im Flächenland Brandenburg</u>	5
<u>1.1. Räumliche und zeitliche Erreichbarkeit der Betreuungsstellen</u>	5
<u>1.2. Berücksichtigung der Brandenburger Sozialindikatoren</u>	7
<u>1.2.1 Hohes Durchschnittsalter im Land Brandenburg</u>	7
<u>1.2.2 Pflegequote und Schwerbehinderung</u>	7
<u>1.2.3 Schlussfolgerungen</u>	8
<u>1.3. Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen</u>	8
<u>1.4. Berücksichtigung der Praxiserfahrungen</u>	9
<u>2. Anzahl notwendiger Betreuungsstellen im Land Brandenburg</u>	10
<u>3. Entlohnung des Querschnittsverantwortlichen</u>	12
<u>4. Dynamisierte Förderung</u>	14
<u>5. Notwendigkeit einer Vollzeitstelle als Querschnittsfachkraft</u>	15
<u>6. Aufteilung der Querschnittsarbeit auf verschiedene Mitarbeiter*innen</u>	15
<u>7. Notwendigkeit einer anteiligen Verwaltungskraft</u>	17
<u>8. Bestandsschutz für bestehende Vereine / Betreuungsstellen</u>	17
<u>9. Finanzierung von Sach- und Overheadkosten</u>	19
<u>10. Fazit - Notwendige finanzielle Förderung je Betreuungsstelle</u>	21

Einleitung

Damit Betreuungsvereine nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform im Jahr 2023 ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sicherstellen können, müssen die Rahmenbedingungen für die Vereine deutlich verbessert werden.

Nur mit einer bedarfsgerechten Finanzierung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien, kann die Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine perspektivisch gesichert und weiterentwickelt werden!

Das hat der Bundesgesetzgeber erkannt und im § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes einen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung festgeschrieben.

§ 17 BtOG Finanzielle Ausstattung

„Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Gemäß den Erläuterungen im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ist essentieller Bestandteil der Reform die Stärkung der Betreuungsvereine (vgl. Referentenentwurf S. 422). Ohne eine ausreichende Finanzierung wird diese Stärkung nicht möglich sein. Im Folgenden legt der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Forderungen und Begründungen einer auskömmlichen Finanzierung dar.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den gemeinsamen Koalitionsvertrag der brandenburgischen SPD, CDU und Bündnis 90 / die Grünen, in dem das Ziel festgehalten wurde, die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine zu stärken und für eine auskömmliche dynamisierte Vergütung der Berufsbetreuenden Sorge zu tragen.

1. Bezugsgröße für die Förderung von Betreuungsvereinen bzw. Betreuungsstellen im Flächenland Brandenburg

Für die Förderung von Betreuungsvereinen bzw. Betreuungsstellen¹ wird eine Bezugsgröße benötigt. Gängig ist die Orientierung an der Einwohnerzahl. In den letzten Jahren bestand die Forderung, pro 100.000 Einwohner*innen 1 Vollzeitkraft für die Querschnittsarbeit zu finanzieren. Die Empfehlungen des Kasseler Forums besagt, dass es „mindestens“ 1 Vollzeitstelle geben muss. ... „die Bezugsgröße kann variieren, sofern für den ländlichen oder städtischen Raum unterschiedliche Anforderungen vorliegen“. Diese Forderung ist jedoch vor Erscheinen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts entwickelt worden. Die neu auf die Vereine zukommenden Aufgaben wurden nicht berücksichtigt. Es mehren sich daher die Stimmen, die Bezugsgröße anzupassen. Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine empfiehlt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts inzwischen eine Vollzeitstelle je 40.000 Einwohner*innen in Flächenländern (vgl. Stellungnahme der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts).

Für den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. steht fest, dass 1 Vollzeitkraft pro 100.000 Einwohner*innen in Brandenburg in keinem Fall ausreichend ist, um die Ziele, die mit der Reform des Betreuungsrechts verbunden sind, zu erfüllen.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Punkte im Flächenland Brandenburg bei der Festlegung einer Bezugsgröße berücksichtigt werden müssen.

1.1. Räumliche und zeitliche Erreichbarkeit der Betreuungsstellen

Brandenburg ist als großes Flächenland nicht mit Hamburg oder dem Saarland vergleichbar. Auf Grundlage von Daten aus diesen beiden Bundesländern, ist ursprünglich der Vorschlag entstanden, dass pro 100.000 Einwohner*innen eine Vollzeitkraft benötigt wird. Das folgende Beispiel veranschaulicht, dass sich in Brandenburg nicht allein auf die Einwohnerzahl bezogen werden sollte.

¹ Hinweis: Im folgenden Text findet sich immer wieder die Passage „Betreuungsvereine bzw. Betreuungsstellen“. Hintergrund ist, dass ein Betreuungsverein aus mehreren, rechtlich unselbstständigen Betreuungsstellen bestehen kann. Diese Betreuungsstellen können, trotz rechtlicher Unselbstständigkeit, durch das Land anerkannt werden und Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Jede anerkannte Betreuungsstelle sollte bei der Finanzierung wie ein rechtlich selbstständiger Verein behandelt werden, wie es bislang gängige Praxis ist.

Der Landkreis Uckermark, als einer der flächenmäßig größten Landkreise Deutschlands, hat eine Einwohnerzahl von 118.250 (Stand 31.12.2020). Würde man sich an der Bezugsgröße von 100.000 Einwohner*innen orientieren, würde gerade einmal etwas mehr als 1 Vollzeitkraft für den gesamten Landkreis zur Verfügung stehen.

Die Betreuungsvereine bzw. Betreuungsstellen müssen für die Menschen im Land jedoch erreichbar sein. Stellen wir uns nun vor, dass die 1 Vollzeitkraft ihren Sitz in Prenzlau hat, ist unklar, wie beispielsweise ehrenamtliche Betreuer*innen, die nicht in der Nähe der Stadt leben, an den Verein angebunden werden sollen. Gemäß § 15 BtOG wird ab dem Jahr 2023 die Verpflichtung für ehrenamtliche Betreuer*innen bestehen, über eine abgeschlossene Vereinbarung an einen Betreuungsverein angebunden zu sein und dort u. a. in die Betreuungsführung eingeführt zu werden. Wenn sich jedoch kein Verein in angemessener Entfernung befindet, besteht die Gefahr, dass der ehrenamtliche Betreuer bzw. die ehrenamtliche Betreuerin das Ehrenamt aufgibt bzw. das Ehrenamt gar nicht erst übernimmt.

Alternativ könnte argumentiert werden, dass die Querschnittsfachkraft zu den ehrenamtlichen Betreuer*innen fährt oder beispielsweise Beratungen zu Vorsorgenden Verfügungen als Hausbesuch bei den interessierten Bürger*innen durchführt. Schaut man jedoch auf die oben beschriebenen Gesamtätigkeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit und den damit verbundenen Zeitaufwand, wird deutlich, dass 1 Vollzeitkraft unmöglich in der Lage sein wird, all diese Tätigkeiten im gesamten Landkreis verteilt durchzuführen. Zumal, gemäß § 15 BtOG Absatz 2 Nr. 4, der Verein auch noch als Verhinderungsbetreuer zur Verfügung stehen muss. Hinzu kämen dann des Weiteren noch erhöhte Sachkosten (beispielsweise Fahrkosten).

Wie wichtig eine gute Erreichbarkeit für die Menschen im Land Brandenburg ist, zeigt beispielsweise auch ein aktueller Fall aus Forst. Dort soll das Servicecenter der Krankenkasse AOK geschlossen werden. Daraufhin hat sich ein medienwirksamer Protest der Forster Bevölkerung entwickelt. Zahlreiche Menschen reagieren mit Unverständnis auf die Schließung und verstehen nicht, dass zunehmend für sie wichtige Institutionen und Ansprechpartner aus ihrer Region verschwinden. Auch wenn ein Servicecenter einer Krankenkasse nicht direkt mit einem Betreuungsverein zu vergleichen ist, so zeigt das Beispiel trotzdem, wie wichtig für die Bevölkerung eine gute Erreichbarkeit öffentlicher Institutionen ist.

Ein im Havelland ansässiger Betreuungsverein hat ebensolche Erfahrungen gemacht. Die Ehrenamtler*innen nehmen die Hälfte der angebotenen Veranstaltungen nicht mehr wahr, weil sie nicht im Einzugsgebiet stattfinden. Auf Wunsch des Landkreises finden zwei Veranstaltungen in Nauen und zwei in Falkensee statt. Die Ehrenamtler*innen aus dem Umkreis der Stadt Nauen fahren aber nicht nach Falkensee und umgekehrt, weil sich dann die Anreisezeit verdoppelt und Anschlussverbindungen nicht mehr erreicht werden. Besonders bemerkbar macht sich das in den Regionen, wo neben dem Schulbus nur zweimal täglich die Buslinie verkehrt. Wenn sich nun im Havelland nur noch ein Verein mit einer Fachkraft etablieren sollte, wird sich die Situation für die meisten Ehrenamtler*innen verschärfen.

Es ist Ausdruck konkreter Fürsorge für die Bürger*innen des Landes, dass jedem Menschen der Zugang zu Beratungsangeboten in seiner Nähe ermöglicht wird. Die Betreuungsvereine bzw. Betreuungsstellen müssen daher räumlich und zeitlich gut erreichbar sein.

1.2. Berücksichtigung der Brandenburger Sozialindikatoren

Betrachtet man die vom LASV veröffentlichten Brandenburger Sozialindikatoren 2020 wird deutlich, dass es nicht ausreichend sein kann pro 100.000 Einwohner*innen nur 1 Vollzeitkraft für Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen vorzusehen.

1.2.1 Hohes Durchschnittsalter im Land Brandenburg

Mit 47,1 Jahren ist die Brandenburger Bevölkerung um 2,7 Jahre älter als die Bevölkerung im Bundesdurchschnitt (vgl. Landesamt für Soziales und Versorgung, Sozialindikatoren 2020, S. 32). Es sollte unstrittig sein, dass mit zunehmendem Alter zum einen der Bedarf an Beratungen zu Vorsorgenden Verfügungen steigt sowie zum anderen die Gefahr und die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung erhöht ist. Betrachtet man die Entwicklung des Alters der Brandenburger Bevölkerung ist zudem zu erkennen, dass das Durchschnittsalter seit dem Jahr 2009 kontinuierlich ansteigt. Der Bedarf an Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nimmt dadurch ebenfalls kontinuierlich zu. Es ist zu beobachten, dass die Beratungen zu Vorsorgenden Verfügungen zunehmen.

1.2.2 Pflegequote und Schwerbehinderung

Besonders von rechtlicher Betreuung betroffene Personen sind einerseits pflegebedürftige Personen und andererseits schwerbehinderte Menschen. Das Land Brandenburg hat deutschlandweit die

dritthöchste Pflegequote. Auch hier ist ein Anstieg der Quote erkennbar (vgl. Landesamt für Soziales und Versorgung, Sozialindikatoren 2020, S. 191). In der Tendenz stark zunehmend ist weiterhin die Anzahl der schwerbehinderten Menschen (vgl. Landesamt für Soziales und Versorgung, Sozialindikatoren 2020, S. 184).

1.2.3 Schlussfolgerungen

Die Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen kann zwar weder etwas gegen die zunehmende Pflegequote, noch gegen die zunehmende Anzahl an Menschen mit Behinderung ausrichten. Betreuungsvereine können jedoch mit ihrer Arbeit einen großen Beitrag dazu leisten, dass es bei diesen (und anderen) Personengruppen nicht zu einer rechtlichen Betreuung kommt (beispielsweise durch Beratung zu Vorsorgevollmachten). Sollte es zur Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung kommen, leisten die Betreuungsvereine wertvolle Arbeit in der Beratung von ehrenamtlichen Betreuer*innen. Die Betreuung durch Ehrenamtliche ist für die Staatskasse wesentlich entlastender als die berufsmäßig geführten Betreuungen. Es lohnt sich also in die Gewinnung, Unterstützung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer*innen zu investieren.

Die Komplexität der rechtlichen Betreuung hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen (beispielsweise durch Einführung des BTHG, aber auch durch die anstehende Betreuungsreform). Ehrenamtliche Betreuer*innen sind daher auf professionelle Unterstützung und Beratung angewiesen, wenn man nicht riskieren möchte, dass sie ihr Ehrenamt aufgeben oder gar nicht erst antreten.

1.3. Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen

Im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind zahlreiche neue Aufgaben niedergeschrieben, bei deren Erfüllung die Betreuungsvereine eine wichtige Rolle spielen. Möchte man die Umsetzung der Reform zum Erfolg führen, darf man die neu hinzugekommenen Bestimmungen nicht außer Acht lassen.

Nehmen wir als Beispiel § 15 (1) BtOG in dem festgeschrieben ist, dass Betreuungsvereine planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren haben und dies in noch stärkerem Maße als bisher. Aus diesem Paragraph leitet sich für die Bürger*innen das Recht ab, sich zu diesen Fragen an einen Betreuungsverein zu wenden. Die Vereine wiederum haben die Verpflichtung diese Themen in die

Bevölkerung zu tragen und die Bürger*innen dafür zu sensibilisieren. Letztlich betrifft die Frage der persönlichen Vorsorge alle Bürger*innen gleichermaßen. Sie ist ein wichtiges Instrument, um rechtliche Betreuung zu vermeiden, die letztlich jeden von uns, unabhängig vom aktuellen Gesundheitszustand und vom Alter, treffen kann.

Zentrales Anliegen der Reform ist es, die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken. Dies gelingt mittels Vorsorgenden Verfügungen sehr gut, da die Betroffenen auf diese Weise ihre Wünsche niederschreiben können.

Daneben wurde bereits im Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg festgehalten, dass „Strategien zur Senkung sowohl der Betreuungszahlen als auch der Ausgaben für rechtliche Betreuung zu entwickeln“ sind (vgl. Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg, S. 3). Die Information über die Möglichkeiten vorsorgende Verfügungen zu erstellen ist ein probates Mittel zur Zielerreichung. Folgerichtig ist es daher, eine ausreichende Anzahl an Betreuungsvereinen zu fördern, die sich dieser Aufgaben annehmen. Es darf nicht daran scheitern, dass es nicht genügend (gut erreichbare) Anlaufstellen für die Bürger*innen gibt.

Neben den oben beschriebenen Aufgaben gibt es weitere Aufgaben, die im Rahmen der Reform auf die Vereine zukommen. Das genaue Ausmaß des Mehraufwands lässt sich derzeit noch nicht abschließend kalkulieren. Fest steht jedoch, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass 1 Vollzeitkraft für 100.000 Einwohner*innen ausreichend ist.

1.4. Berücksichtigung der Praxiserfahrungen

Die etablierten Betreuungsvereine haben langjährige Erfahrungen mit der Durchführung von Querschnittsarbeit und wissen um die Beratungsbedarfe vor Ort. Zudem können sie abschätzen, welche Aufgaben künftig auf sie zukommen werden und wieviel Ressourceneinsatz dafür notwendig wird.

Anhand der Sachberichte unserer Betreuungsstellen Angermünde und Templin lässt sich ableiten, dass die durchgeführten Beratungen zur ehrenamtlichen Betreuung in den vergangenen Jahren vergleichsweise hoch waren. Trotz der eher niedrigen Einwohnerzahl, scheint es eine Vielzahl von ehrenamtlichen Betreuer*innen zu geben, die Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.

2. Anzahl notwendiger Betreuungsstellen im Land Brandenburg

Aus den oben beschriebenen Punkten kann abgeleitet werden, dass für Brandenburg eine Mischung aus der Einwohnerzahl und der Fläche eines Landkreises als Bezugsgröße dienen sollte. Für die kreisfreien Städte kann sich die Anzahl der Betreuungsvereine / Betreuungsstellen allein an der Einwohnerzahl orientieren.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. spricht sich dafür aus, je 40.000 Einwohner*innen eine Vollzeitkraft (40 Wochenstunden) für die Querschnittsarbeit zu fördern. Um auch eine räumliche Erreichbarkeit zu berücksichtigen, ist es für die Landkreise empfehlenswert, je 500 km² einen Betreuungsverein bzw. eine Betreuungsstelle zu fördern.

Landkreis	Einwohner	Anzahl notwendiger Vollzeitstellen je 40.000 EW	Fläche (km ²)	Anzahl notwendiger Vollzeitstellen je 500 km ²	Anzahl notwendiger Vollzeitstellen unter Berücksichtigung der EW und der Fläche
Barnim	187.343,00	4,68	1.479,69	2,96	3,82
Dahme-Spreewald	173.316,00	4,33	2.274,28	4,55	4,44
Elbe-Elster	101.085,00	2,53	1.899,57	3,80	3,16
Havelland	164.693,00	4,12	1.727,30	3,45	3,79
Märkisch-Oderland	197.195,00	4,93	2.158,65	4,32	4,62
Oberhavel	214.234,00	5,36	1.808,20	3,62	4,49
Oberspreewald-Lausitz	108.396,00	2,71	1.223,08	2,45	2,58
Oder-Spree	179.276,00	4,48	2.256,75	4,51	4,50
Ostprignitz-Ruppin	98.808,00	2,47	2.526,56	5,05	3,76
Potsdam-Mittelmark	217.954,00	5,45	2.592,00	5,18	5,32
Prignitz	76.096,00	1,90	2.138,59	4,28	3,09
Spree-Neiße	113.011,00	2,83	1.657,43	3,31	3,07
Teltow-Fläming	171.554,00	4,29	2.104,20	4,21	4,25
Uckermark	118.250,00	2,96	3.076,90	6,15	4,56

Betrachtet man die errechneten Ergebnisse und die sich daraus ableitende Anzahl an Betreuungsstellen bzw. Betreuungsvereinen, ergibt sich für den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. ein realistisches Bild notwendiger Stellen für die Durchführung von Querschnittsarbeit im Land Brandenburg.

Für die kreisfreien Städte, bei denen die Berücksichtigung der Fläche keine Rolle spielen sollte, ergibt sich folgendes Bild:

Kreisfreie Städte	Einwohner	Anzahl notwendiger Vollzeitstellen je 40.000 EW
Brandenburg a. d. H.	72.040,00	1,80
Cottbus	98.693,00	2,47
Frankfurt (Oder)	57.015,00	1,43
Potsdam	182.112,00	4,55

Zu beachten ist dabei, dass die Betreuungsvereine bzw. Betreuungsstellen in den kreisfreien Städten auch für die Menschen im Umkreis der Städte als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Aufgrund der in der Regel guten Erreichbarkeit der Städte (auch mit dem ÖPNV) sollte die Anzahl der notwendigen Vollzeitstellen großzügig bemessen werden. Zu empfehlen wäre:

Brandenburg a. d. H.	2
Cottbus	3
Frankfurt (Oder)	1
Potsdam	4

Insgesamt ergebe sich für das Land Brandenburg die Notwendigkeit von 65 Vollzeitstellen (Betreuungsstellen) für die Durchführung von Querschnittsarbeit.

3. Entlohnung des Querschnittverantwortlichen

Die Bezahlung der Querschnittsfachkräfte sollte sich zwingend am Tarif orientieren. Gefordert wird die Entlohnung gemäß **TVöD SuE S 12 Stufe 4**.

Im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ ist klar von einer Eingruppierung in TVöD-SuE S 12 Stufe 4 für Berufsbetreuer*innen ausgegangen worden. Angesichts der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit der Betreuer*innen sowie aufgrund der hohen Verantwortung sollte diese Eingruppierung unstrittig sein.

Für Brandenburger Betreuungsvereine ist es jedoch aktuell problematisch ihre Mitarbeiter*innen tatsächlich in Anlehnung an SuE 12 Stufe 4 zu entlohen. Die im Referentenentwurf zur Vergütungsanpassung zugrunde gelegten Kostensätze für Sach- und Overheadkosten sind für Betreuungsvereine bei weitem nicht auskömmlich. Es gibt zahlreiche Kostenpositionen, die bei Berufsbetreuer*innen üblicherweise nicht anfallen, bei Betreuungsvereinen hingegen schon. Zu nennen sind hier beispielsweise Kosten für die Leitungsfunktion, die Fachaufsicht, Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit oder spezielle Versicherungen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Sach- und Overheadkosten).

Insbesondere für die Querschnittstätigkeiten ist bisher durch das Land Brandenburg keine Finanzierung erfolgt, die es den Vereinen ermöglicht hätte, entsprechende Gehälter zu zahlen und gleichzeitig kostendeckend zu wirtschaften.

Der wichtigste Faktor für erfolgreiche Querschnittsarbeit ist qualifiziertes und motiviertes Personal.

In den Betreuungsvereinen Brandenburgs besteht ein akuter **Fachkräftemangel**. Die Konkurrenz in den verschiedenen (sozialen) Einrichtungen um qualifiziertes Personal aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Jura ist groß. Neues Personal zu finden ist daher schwierig. Ohne das Angebot einer konkurrenzfähigen Entlohnung ist es kaum möglich, geeignete Mitarbeiter*innen zu akquirieren. Es ist zudem zu beobachten, dass sich vermehrt Mitarbeiter*innen aus den Betreuungsvereinen aus finanziellen Gründen für die berufliche Selbstständigkeit entscheiden. Sie erhoffen sich durch die

berufliche Selbstständigkeit einen höheren Verdienst, als sie in den Betreuungsvereinen erhalten. **Selbstständige Berufsbetreuer*innen übernehmen jedoch keine Querschnittsarbeit!** Um das Personal in den Vereinen zu halten und für die Übernahme von Querschnittsaufgaben zu gewinnen, muss eine auskömmliche Finanzierung durch das Land erfolgen, die es den Vereinen ermöglicht, ihr Personal in Anlehnung an TVöD SuE S 12 Stufe 4 (oder ähnlicher Tarife) zu bezahlen, da dies den Erwartungen der Fachkräfte entspricht. Die Vereine müssen gegenüber der beruflichen Selbstständigkeit der Betreuer*innen konkurrenzfähig sein.

Ein weiteres Problem in vielen Vereinen des Landes ist, dass in den kommenden Jahren zahlreiche Mitarbeiter*innen das Renteneintrittsalter erreichen und daher Neueinstellungen vorgenommen werden müssen.

Der Bedarf an neuen Mitarbeiter*innen in den Betreuungsvereinen wird zusätzlich mit den zunehmenden Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Betreuungsreform steigen, da auf die Vereine neue bzw. weitere Aufgaben zukommen werden (insbesondere im Bereich der Querschnittsarbeit). Der Fachkräftebedarf in den Vereinen wird sich demnach in Zukunft noch verstärken. Eine wichtige Möglichkeit dem zu begegnen, ist ein attraktives, konkurrenzfähiges Gehaltsangebot.

Sollte es den Vereinen nicht möglich sein eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeiter*innen zu finden, lassen sich die Ziele, die mit der Reform des Betreuungsrechts verbunden sind, unmöglich erreichen. Das wäre sowohl zum Nachteil für die betroffenen Menschen, die eine Betreuung benötigen, als auch für deren Angehörige und für die gesamte Gesellschaft. Auch die im Gesamtkonzept genannten Ziele, wie die Betreuungsvermeidung oder die Stärkung der Vorsorgevollmacht, werden ohne die Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter*innen schwerlich zu erreichen sein.

Die Betreuungsvereine sind letztlich die Akteure im Betreuungswesen, die den Bürger*innen niedrigschwellige Angebote vor Ort unterbreiten können. Sei es durch gezielte Einladungen zu Veranstaltungen zu den Themen der Vorsorgevollmachten oder durch Aufklärung im Rahmen ihrer Betreuetätigkeit. Es versteht sich von selbst, dass dies nur mit entsprechendem Personal gelingen kann.

Sollte es den Vereinen nicht möglich sein eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeiter*innen zu finden, müssten die Aufgaben der Vereine durch die öffentliche Hand

(insbesondere die Betreuungsbehörden) erfüllt werden. Die Kosten wären in diesem Fall höher. Zudem besteht das Fachkräfteproblem auch im öffentlichen Dienst.

Erfolgreiche Querschnittsarbeit zeichnet sich auch dadurch aus, dass rechtliche Betreuungen vermieden werden oder durch ehrenamtliche Betreuer*innen übernommen werden. Sollte dies nicht gelingen, kommen auf die Staatskasse höhere Ausgaben zu, die durch die (berufliche) rechtliche Betreuung entstehen.

Aus all diesen Gründen fordert der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. eine Förderung von Personalkosten in Anlehnung an TVöD SuE S 12 Stufe 4.

4. Dynamisierte Förderung

Um das Personal langfristig in den Vereinen zu halten und um Planungssicherheit bei den Vereinen sicherzustellen, muss die Höhe der Förderung der Personalkosten dynamisch sein. D. h., die Höhe der Förderung muss sich den aktuellen Tarifentwicklungen anpassen. Andernfalls riskiert man eine hohe Fluktuation in den Vereinen, die den Zielen der Reform entgegenstehen würden. Es ist sowohl für die betreuten Menschen, als auch für ehrenamtliche Betreuer*innen sehr wichtig, eine gewisse Kontinuität und Verlässlichkeit hinsichtlich des Vereinspersonals vorzufinden. Das wird insbesondere ab dem Jahr 2023 gelten, wenn die Vereine mittels Vereinbarung ihren Ehrenamtlichen einen „festen Ansprechpartner“ benennen (§ 15(2) Nr. 3 BtOG), der ggf. auch die Verhinderungsbetreuung übernehmen wird. Es wäre höchst schädlich und würde Vertrauen kosten, wenn der „feste Ansprechpartner“ zu oft wechselt. Eine Stärkung der Ehrenamtsarbeit, wie sie das Gesamtkonzept anstrebt (vgl. Gesamtkonzept S. 18), wäre auf diese Weise nicht zu erreichen.

Insbesondere bei der Querschnittsarbeit ist es zudem erforderlich auf erfahrene Mitarbeiter*innen zurückzugreifen. Die Entlohnung in Anlehnung an aktuelle Tarifentwicklungen ist ein wichtiges Instrument, um das Personal in den Vereinen zu halten und die Qualität der Querschnittsarbeit auf diese Weise sicherzustellen.

Neue Mitarbeiter*innen sind nicht nur schwer zu finden, sie müssen zudem zunächst in ihre Aufgaben eingearbeitet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Betreuer*innen ab dem Jahr 2023 zunächst registriert werden und ihre Sachkunde nachweisen müssen (§§23, 24 BtOG). Das verursacht einerseits

Kosten, andererseits kostet es Zeit. Es muss daher alles dafür getan werden, dass vorhandene Personal in den Vereinen zu halten.

Dies wird nur gelingen, wenn sich die Bezahlung den aktuellen Tarifentwicklungen anpasst.

An dieser Stelle möchten wir zudem noch einmal auf das Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg hinweisen. Dort ist die Notwendigkeit einer regelmäßigen Anpassung der Personalkosten bereits erkannt und festgehalten worden (vgl. S. 20 des Gesamtkonzepts).

5. Notwendigkeit einer Vollzeitstelle als Querschnittsfachkraft

Um die Querschnittsarbeit professionell durchzuführen und sich allen im § 15 BtOG genannten Aufgaben zu widmen, wird eine volle Stelle benötigt. Die Querschnittsfachkraft sollte maximal 25 ganzjährig bestehende Betreuungen führen. Das Führen von eigenen Betreuungen ist unerlässlich, da die eigene Betreuungserfahrung ein Qualitätsmerkmal der Querschnittsarbeit darstellt. Zumal die Querschnittsfachkraft sich zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung bereiterklären muss und dafür selbstverständlich Praxiserfahrung benötigt.

Die ambitionierten Ziele der Betreuungsreform erfordern von den Mitarbeiter*innen im Bereich der Querschnittsarbeit ein hohes Maß an Konzentration auf ihre Aufgabe. Es ist daher nicht möglich, die Finanzierung der Querschnittsbeauftragten mit Hilfe von (zu vielen) Betreuungen sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer vollen Stelle ergibt sich aufgrund der Vielzahl der Aufgaben, die im Bereich Querschnitt anfallen sowie aufgrund der Besonderheiten im Land Brandenburg. Siehe dazu die Ausführungen und Argumentationen weiter oben in diesem Dokument (Anzahl notwendiger Betreuungsstellen im Land Brandenburg).

6. Aufteilung der Querschnittsarbeit auf verschiedene Mitarbeiter*innen

Es sollte aus Sicht des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. zwingend möglich sein, dass die Querschnittsarbeit von mehr als einer Person der jeweiligen Betreuungsstelle durchgeführt wird. In der Praxis ist beispielsweise denkbar, dass ein(e) Mitarbeiter(in) als querschnittsverantwortliche Person

benannt wird, zwei weitere Mitarbeiter*innen aber ebenfalls Querschnittsaufgaben erfüllen. Insgesamt müssten 40 Wochenstunden Querschnittsarbeit geleistet werden, um die Förderung einer Vollzeitstelle zu erhalten.

Beispiel: Mitarbeiter A als querschnittsverantwortliche Person leistet durchschnittlich 20 Wochenstunden Querschnittsarbeit, Mitarbeiter B und C leisten jeweils 10 Stunden.

Bei der Beantragung und Abrechnung der Fördermittel werden alle Mitarbeiter*innen, die Querschnittsarbeit leisten, mit ihren jeweiligen Zeitanteilen separat aufgeführt und die entsprechenden Kosten dargestellt.

Bei Aufteilung der Querschnittsarbeit auf mehrere Personen ist eine Vertretung jederzeit gesichert. Zudem ist sichergestellt, dass mehrere Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen, die im Bereich der Querschnittsarbeit eingearbeitet sind und die notwendige Kompetenz haben die in § 15 BtOG genannten Aufgaben zu erfüllen. Des Weiteren ist auf diese Weise sichergestellt, dass genügend Mitarbeiter*innen als Verhinderungsbetreuer*innen gem. § 15 (2) Nr. 4 BtOG für die ehrenamtlichen Betreuer*innen zur Verfügung stehen.

Es betont zudem die Relevanz der Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen. Auf diese Weise wird deutlich und durch verschiedene Personen sichtbar, wie wichtig die Aufgaben gemäß § 15 BtOG für das Erreichen der Reformziele sind.

Die Übernahme von Querschnittstätigkeiten ist der größte Unterschied zwischen Vereins- und Berufsbetreuern. Die Mitarbeiter*innen sind sich dessen durchaus bewusst und handeln entsprechend. D. h. in der Praxis, dass jede(r) Mitarbeiter*in im Verein Querschnittsarbeit leistet. Sei es im Rahmen der Betreuertätigkeit oder gezielt beispielsweise im Rahmen von Sprechstunden.

Die Notwendigkeit die Querschnittsarbeit auf mehrere Vereinsmitarbeiter*innen zu verteilen liegt zudem in der Forderung von einheitlichen Gehältern innerhalb des Vereins begründet. Es darf in den Vereinen nicht dazu kommen, dass die Mitarbeiter*innen unterschiedliche Gehälter erhalten, weil nur eine Person als Querschnittsmitarbeiter*in bei der Förderung berücksichtigt wird. Daraus würde unweigerlich ein gewisser Frust bei den Mitarbeiter*innen entstehen, der dazu führen wird, dass keine Querschnittstätigkeiten mehr geleistet werden. Das kann nicht gewollt sein und würde das gesamte System gefährden.

7. Notwendigkeit einer anteiligen Verwaltungskraft

Neben der fachlichen Expertise der Querschnittsmitarbeiter*innen wird zudem eine halbe Stelle für die Verwaltungsarbeit benötigt. Im Rahmen der Querschnittstätigkeiten gibt es zahlreiche verwaltungstechnische Aufgaben zu erledigen. Beispiele dafür sind u. a. das Versenden von Einladungen zu Veranstaltungen, Vorbereitung der Vereinbarung mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen, Inserieren von Sprechzeiten in der Lokalpresse, Telefondienst und Terminmanagement, Vorbereitung von Veranstaltungsräumen, Organisation von Messebesuchen uvm.. Die Verwaltungskräfte werden zudem benötigt, wenn es künftig darum gehen wird, die Einhaltung der Vereinbarungen, die mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen gem. § 15 BtOG abgeschlossen werden, zu monitoren. Um die festgestellten Defizite bei ehrenamtlichen Betreuer*innen zu beheben, ist nicht nur die vertragliche Anbindung an die Vereine notwendig, sondern auch die Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung.

Die Unterstützung durch eine Verwaltungskraft ermöglicht es den Querschnittsmitarbeiter*innen sich auf die inhaltlichen Aufgaben zu konzentrieren. Diese Konzentration trägt wesentlich zur Qualität der Querschnittsarbeit bei. Die Entlastung durch eine Verwaltungskraft spart damit Zeit und Kosten. Würde die Querschnittsfachkraft sämtliche Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Querschnittsarbeit ebenfalls erledigen, würde eine Vollzeitstelle zudem nicht ausreichend sein.

Die Eingruppierung sollte in Anlehnung an TVöD E 6 erfolgen. Eine mindestens dreijährige Berufsausbildung als Kauffrau für Büromanagement, Bürokauffrau, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte o. ä. ist erforderlich.

8. Bestandsschutz für bestehende Vereine / Betreuungsstellen

Die bereits bestehenden und bereits geförderten Betreuungsvereine bzw. Betreuungsstellen im Land Brandenburg sollen einem Bestandsschutz unterliegen und auch weiterhin (bei entsprechender Beantragung und Eignung der Mitarbeiter*innen) eine Förderung für die Übernahme von Querschnittstätigkeiten erhalten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die gängige Praxis im Bundesland Rheinland-Pfalz. In deren Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 ist ein Bestandsschutz bereits gesetzlich normiert worden.

Es haben sich durch die bestehenden Vereine Strukturen und Netzwerke gebildet, die erhalten bleiben sollten. So haben sich beispielsweise Stammtische für ehrenamtliche Betreuer*innen etabliert, die durch die Vereine organisiert und unterstützt werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Art des Austausches für die ehrenamtlichen Betreuer*innen von großer Bedeutung ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Möchte man nicht riskieren, dass ehrenamtliche Betreuer*innen die Betreuung aufgeben, weil wichtige Strukturen und bewährte Unterstützungsangebote wegbrechen, sollte man zwingend die bestehenden Vereine bzw. Betreuungsstellen erhalten. Die Bedeutung der ehrenamtlichen Betreuung für die Selbstbestimmung und Autonomie von betreuten Personen wird weiter unten dargestellt.

Auch für die neu im Gesetz festgeschriebenen Aufgaben, sollte auf die bestehende Erfahrung zurückgegriffen werden. Das neu im künftigen § 1358 BGB geregelte Ehegattenvertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge wird bei betroffenen Bürger*innen Fragen aufwerfen. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung sowohl mit rechtlicher Betreuung, als auch in der Beratung ehrenamtlicher Betreuer*innen sind die bestehenden Betreuungsvereine der ideale Anlaufort für Ratsuchende.

Das Land Brandenburg sowie die Kommunen haben bereits in den vergangenen Jahren mit öffentlichen Mitteln die Querschnittsarbeit der Vereine gefördert. In den bestehenden Vereinen bzw. Betreuungsstellen ist daher bereits die Erfahrung, Expertise, Ausstattung und notwendige „Infrastruktur“ für die Durchführung der diversen Querschnittsaufgaben vorhanden. Zudem konnten über die Jahre bereits Beziehungen zu den ehrenamtlichen Betreuer*innen aufgebaut werden, die genutzt werden sollten. Wenn ab dem Jahr 2023 die ehrenamtlichen Betreuer*innen verbindlich an die Vereine angebunden werden sollen, ist es ein besonderes Qualitätsmerkmal, dass die Vereine bereits über Erfahrungen in der Unterstützung mit ehrenamtlichen Betreuer*innen verfügen.

Hinzu kommt, dass die geleistete und aufopferungsvolle Arbeit der Betreuungsvereine in den vergangenen 30 Jahren anerkannt werden muss. Die Betreuungsvereine haben die Querschnittsarbeit zu einem erheblichen Teil aus eigener Leistung bzw. mit eigenen Ressourcen gemeistert und dadurch zum Teil wertvolle Mitarbeiter wegen zu geringer Entlohnung verloren. Dieser Aufwand muss zwingend anerkannt werden, indem die bestehenden Vereine auch weiterhin eine Förderung erhalten.

Zu beachten ist zudem die teilweise erfolgte Förderung der Ausstattung der Vereine, die einer Zweckbindung unterliegen. Es wäre weder sinnvoll noch zielführend die bereits getätigten Investitionen nun nicht mehr zu nutzen. **Um vom geforderten Bestandsschutz zu profitieren, müssen die Betreuungsstellen selbstverständlich sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.**

9. Finanzierung von Sach- und Overheadkosten

Um eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung sicherzustellen, müssen neben den Personalkosten auch Sachkosten und insbesondere Overheadkosten (auch Struktur- oder Gemeinkosten genannt) berücksichtigt werden.

Zur Notwendigkeit der Finanzierung von Overheadkosten wird auf das Positionspapier „Berücksichtigung von Strukturkosten (Overhead- bzw. Gemeinkosten) der Betreuungsvereine bei deren künftiger finanzieller Ausstattung“ verwiesen (Anlage 1).

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt seit Jahren die Overheadkosten eines Büroarbeitsplatzes mit 20 % der Personalkosten zu berücksichtigen. Da die Berechnungsgrundlage jedoch aus den 1980er Jahren stammt, wird derzeit in einem Projekt die Neuberechnung der Pauschale vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gemeinkostensatz erhöhen wird. Das Bundesfinanzministerium legt inzwischen eine Gemeinkostenpauschale von 28,1 (für nachgeordnete Behörden) bzw. 39,5 (für oberste Bundesbehörden) zugrunde (vgl. <https://www.kgst.de/projekt-neuberechnung-der-gemein-und-sachkostenpauschale>).

In den Finanzierungsempfehlungen für die Betreuungsvereine wurde mit rund 20 % für Overheadkosten kalkuliert. Hinzu kommen noch einmal rund 20 % für allgemeine Sachkosten. Die (u. a. von der KGSt) gewählte Methodik der pauschalen Berücksichtigung von Sach- und Gemeinkosten auf die Bruttopersonalkosten hat jedoch eine große Schwachstelle. Reduzieren sich die Personalkosten, reduzieren sich automatisch auch die Sach- und Gemeinkosten.

Von dieser Annahme können wir bei der Finanzierung der Querschnittsarbeit jedoch nicht ausgehen. Werden die Personalkosten wie oben beschrieben gefördert, sind die insgesamt rund 40 % für Sach- und Overheadkosten für die Brandenburger Betreuungsvereine auskömmlich. Bei einer Senkung der Personalkosten und gleichbleibenden Zuschlagssätzen für Sach- und Overheadkosten ist dies nicht mehr der Fall.

Unabhängig von den Personalkosten fordern wir daher eine Förderung von Sach- und Overheadkosten in Höhe von 36.000 €.

Damit sollen die allgemeinen Sachkosten wie Miet- und Mietnebenkosten, Bürobedarf, Reisekosten, Literatur, Portokosten, Kopierkosten, Fortbildungskosten, IT-Kosten u. ä. gedeckt werden. Des Weiteren dienen sie der Finanzierung von Overheadkosten. Dazu zählen u. a. allgemeine Kosten für die Leitungsfunktion, Arbeitssicherheit, den Datenschutz oder (falls vorhanden) den Betriebsrat.

Für die Betreuungsvereine fallen zudem zusätzlich Kosten für die so genannte Fachaufsicht an. Dazu gehören die in § 14 BtOG genannten Voraussetzungen für die Anerkennung. Aber auch die Kontrollaufgaben der Betreuungsvereine wie interne Rechnungslegungsprüfung oder Vermögensverwaltungskontrollen. Diese zusätzlichen Aufgaben der Vereine sind eine Entlastung für die Justiz bzw. für die öffentliche Hand. Die Finanzierung ist jedoch bisher nicht geklärt. Sie ist explizit nicht in die Berechnung der pauschalen Vergütungssätze aufgenommen worden, da bei selbstständigen Berufsbetreuer*innen diese Kosten nicht entstehen. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Kosten über die Querschnittsarbeit mit abzudecken. Nur anerkannten Betreuungsvereinen ist es möglich Querschnittsarbeit zu leisten. Die Kosten, die mit der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zusammenhängen und die nicht nur einmalig, sondern laufend anfallen, müssen daher bei der Förderung der Querschnittsarbeit berücksichtigt werden.

10. Fazit - Notwendige finanzielle Förderung je Betreuungsstelle

Querschnittsfachkraft TVöD SuE S 12 Stufe 4 (o. ä. Tarife)	
monatliches AN-Brutto	4.189,61 €
Jahressonderzahl. 80 %	3.351,69 €
AN-Jahresbrutto	53.627,01 €
AG-Jahresbrutto	65.424,95 €
Verwaltungskraft 50% TVöD E 6 Stufe 4	
monatliches AN-Brutto	1.562,52 €
Jahressonderzahl. 95 %	1.484,39 €
AN-Jahresbrutto	20.234,63 €
AG-Jahresbrutto	24.686,25 €
Summe Personalkosten	90.111,20 €
zzgl. 40 % Sach- und Strukturkosten	36.044,48 €
Gesamtfördersumme je Betreuungsstelle	126.155,68 €



Betreuungsverein

Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Mahlsdorfer Straße 61 • 15366 Hoppegarten OT Hönow

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. • Mahlsdorfer Straße 61 • 15366 Hoppegarten

Datenschutzhinweise finden Sie unter
<http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de>
oder kontaktieren Sie uns.

Berücksichtigung von Strukturkosten (Overhead- bzw. Gemeinkosten) der Betreuungsvereine bei deren künftiger finanzieller Ausstattung

Problemlage

Betreuungsvereine refinanzieren sich über die Vergütung von Betreuungsleistungen nach dem Betreuungsrecht und der Förderung der Querschnittsarbeit des Landes und einzelner Kommunen. Benachteiligung von Vereinsbetreuer*innen gegenüber Berufsbetreuern bei der Vergütung von Betreuungsleistungen und die Nichtberücksichtigung von Strukturkosten bei der Querschnittsförderung führen zu erheblichen Finanzierungslücken bei Betreuungsvereinen.

Gegenwärtig werden in der Vergütung der Betreuungsleistungen 4% Strukturkosten (Overhead- bzw. Gemeinkosten) berücksichtigt. Die Vergütungssätze sind für Vereinsbetreuer*innen und selbständige Berufsbetreuer*innen gleich, obwohl Strukturkosten ausschließlich bei Vereinsbetreuer*innen anfallen. Hinzukommend fallen bei Betreuungsvereinen auch strukturell bedingt Sachkosten an (Büromieten, Arbeitssicherheit, Datenschutz, Betriebsrat etc.), die bei beruflich selbstständigen Betreuern*innen nicht zwingend entstehen. Mit der Einführung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung am 27.07.2019 und den damit verbunden Fallpauschalen, hat eine/ eine Vereinsbetreuer*in seither um ähnliche Einnahmen zu generieren, weniger Zeit für die Betreuungsführung bzw. eine höhere Anzahl an Betreuungsfällen zu führen. Der Gesetzgeber geht von folgenden Aufwendungen bei dem höchsten Stundensatz aus:

AN-Bruttopersonalkosten TVöD-SuE S 12/ Stufe 04 (gültig 1. März 2020 bis 31.August 2020)	51 556,98 Euro
zzgl. Zuschlag (+ 2 %)	52 588,12 Euro
AG- Bruttopersonalkosten (+ 25 %)	65 735,15 Euro
Overhead (+ 4 %)	2 629,41 Euro
Sachkosten	7 810,00 Euro
Gesamtkosten	76 174,56 Euro

(Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung)

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Anpassung der Betreuervergütung vom 12.04.2019 (Bundesrat Drucksache 101/19) auf diesen Missstand hingewiesen und festgestellt, dass zumindest die Overhead-Kosten die der von Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit zuzuordnen sind.

„Durch den Overhead beziehungsweise die Gemeinkosten sollen nach dem Gesetzentwurf Kosten für die Leitungsfunktion und weitere nicht näher bestimmbare Kosten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1908f Absatz 1 Nummer 1 BGB, das heißt Kosten für die Aufsicht, Weiterbildung und Versicherung der Mitarbeiter, abgedeckt werden (vergleiche BR-Drucksache 101/19, Seite 12 f.). Damit werden Kosten ausgeglichen, die aber auch nur dann entstehen, wenn ein Verein als Betreuungsverein im Sinne des

§ 1908f BGB anerkannt werden will. Es handelt sich damit nicht um Kosten, die unmittelbar der Führung von Betreuungen zugeordnet werden können, sondern um Kosten, die der von einem Betreuungsverein geleisteten Querschnittsarbeit zugeordnet werden muss. Die Berücksichtigung dieser Kosten verstößt damit gegen den Grundsatz, wonach bei der Berechnung der Refinanzierungskosten Aspekte der Querschnittsarbeit außer Acht bleiben (vergleiche BR-Drucksache 101/19, Seite 11). In der unmittelbaren Betreuungsarbeit, die den Gegenstand der hiesigen Berechnung bildet, ist ein Aufschlag für Gemeinkosten nicht erforderlich“ (Bundesrat Drucksache 101/19)

Bei der gegenwärtigen Förderung der Querschnittsarbeit des Landes und einzelner Kommunen finden Overhead- bzw. Gemeinkosten der Vereine keine Berücksichtigung. Gleichwohl ist aber die über diese Kosten finanzierte Beaufsichtigung der Betreuer*innen eines Vereins (Fachaufsicht) wesentliches Anerkennungsmerkmal nach § 1908f BGB.

Betrachtet man allein den Teil der Overhead bzw. Gemeinkosten, der für die Fachaufsicht entsteht, lag der Anteil der Kosten im Jahr 2020 bei dem Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. bei ca. 8 %. Die Gesamtstrukturkosten bei ca. 20 Prozent.

Insbesondere mit dem Eigenanteil der Vereine an der gegenwärtigen Förderung der Querschnittsarbeit entstehen Betreuungsvereinen erhebliche Finanzierungslücken, die im Ergebnis dazu führen, dass Vereinsbetreuer*innen wesentlich schlechter entlohnt werden können als selbstständige Betreuer*innen und somit der ohnehin bestehende Fachkräftemangel sich nochmals erheblich verschärft.

Konkret steht eine Vielzahl von langjährigen Fachkräfte der Vereine vor dem Renteneintritt. Jüngere Mitarbeitende entscheiden sich zunehmend für die berufliche Selbständigkeit. Der durchgreifende Mangel an Fachkräften bei den Vereinen, insbesondere in den ländlichen Regionen des Landes, wird absehbar zur Schließung von Betreuungsstellen bei den Vereinen führen und somit auch die Wahrnehmung der künftigen Aufgaben der Betreuungsvereine bei der Beratung und Unterstützung des Ehrenamtes und der Entlastung von Betreuungsbehörden erheblich gefährden.

Lösungsansatz nach §§ 14, 17 BtOG und ggf. Novellierung des Brandenburgischen Betreuungsausführungsgesetzes

Die Fachaufsicht und die damit verbundenen Strukturkosten sind auch künftig wesentliche Anerkennungsvoraussetzung nach § 14 BtOG. Näheres diesbezüglich regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

§ 14 Anerkennung

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er
1. die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 wahrnehmen wird,
 2. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und
 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden und ist widerruflich.
- (3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.*

Die in § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) geregelte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine bezieht sich auf die Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG übertragenden Aufgaben kraft Gesetzes.

„§ 17 Finanzielle Ausstattung

Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

„§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes

- (1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat
1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
 3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
 5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.“

Abweichendes regelt gemäß § 17 BtOG Landesrecht, d.h. das Brandenburgische Betreuungsausführungsgesetz. Diesbezüglich hat sich das Land Brandenburg mit dem **Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg** aus dem Jahr 2019 für eine Novellierung des Brandenburgischen Betreuungsausführungsgesetzes ausgesprochen.

„3. Eine qualitativ wertvolle Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine erfordert eine angemessene und verlässliche Finanzausstattung, da Beratungs- und Unterstützungsleistungen ganzjährig sicherzustellen und qualifiziertes Personal vorzuhalten ist. Um eine Verlässlichkeit der Landesförderung zu erreichen, ist eine gesetzliche Förderregelung im Brandenburgischen Betreuungsausführungsgesetz aufzunehmen.“
(Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg/ 2019)

Wir fordern die Entscheidungsträger im Land auf, die Möglichkeiten nach §§ 14, 15 und 17 BtOG und im Rahmen der Novellierung des Brandenburgischen Betreuungsausführungsgesetzes zu nutzen, um Finanzierungslücken und dem Fachkräftemangel bei Betreuungsvereinen zu begegnen und so die unverzichtbare Arbeit der Vereine weiter zu gewährleisten.